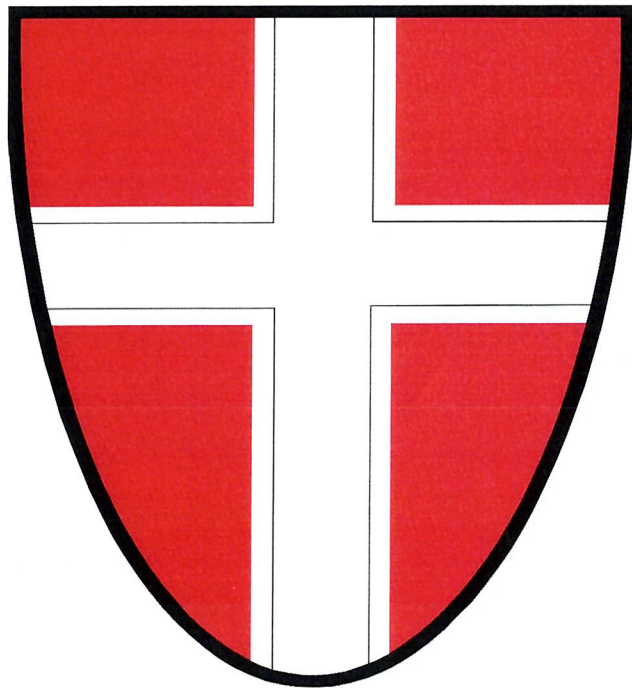


Wiener Landesregierung



Vorhaben
„Erweiterung der Biogasanlage“

Wiener Landesregierung

1316521/2024

Wien, am 15. Oktober 2024

Stadt Wien – Magistratsabteilung 48

Vorhaben „Erweiterung der Biogasanlage“

Feststellungsverfahren nach dem UVP-G 2000

Die Wiener Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 15. Oktober 2024 folgenden Beschluss gefasst:

B E S C H E I D

Spruch

I.)

Aufgrund des von der Stadt Wien – Magistratsabteilung 48, vertreten durch die Wiener Kommunal-Umweltschutzprojektgesellschaft mbH, vertreten durch die ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien, gestellten Antrages vom 19. September 2023, zuletzt ergänzt mit Schreiben vom 5. Juli 2024, wird festgestellt, dass für das Vorhaben „**Erweiterung der Biogasanlage**“ nach Maßgabe der mit dem amtlichen Sichtvermerk versehenen Projektunterlagen 1 bis 9 **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen ist.

Rechtsgrundlagen:

§ 3 Abs. 7 und Abs. 5 iVm § 3a Abs. 2 Z 1 iVm Anhang 1 Z 2 lit. c Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. BGBl. I Nr. 26/2023 (im Folgenden UVP-G 2000)

Begründung

Zu Spruchteil I.)

Verfahrensablauf

Die Stadt Wien – Magistratsabteilung 48, vertreten durch die Wiener Kommunal-Umweltschutzprojektgesellschaft mbH, vertreten durch die ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien, stellte am 19. September 2023 einen Antrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 auf Feststellung, dass für das Vorhaben „Erweiterung der Biogasanlage“ keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP-G 2000 durchzuführen ist.

Mangels Vollständigkeit der Unterlagen ergingen mehrere Verfahrensanordnungen gemäß § 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/91 idF BGBl. I Nr. 88/2023, an die Antragstellerin. Die Unterlagen sind seit dem 5. Juli 2024 vollständig.

Für die Fachbereiche Verkehr, Schall und Erschütterungen, Luft, Humanmedizin, Gewässerschutz sowie Abfalltechnik wurden Stellungnahmen von Sachverständigen eingeholt.

Mit Schreiben vom 4. September 2024 wurde in Wahrung des Parteiengehörs gemäß § 45 Abs. 3 AVG den Parteien die Möglichkeit gegeben, zu den Ermittlungsergebnissen Stellung zu nehmen. Mit diesem Schreiben wurde neben der Wahrung des Parteiengehörs auch der Verpflichtung gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 im Hinblick auf das Anhörungsrecht der mitwirkenden Behörden und des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans entsprochen. Es wurden keine Einwände gegen das Projekt erhoben. Das wasserwirtschaftliche Planungsorgan und die mitwirkenden Behörden wurden gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 gehört, äußerten sich jedoch nicht gegen das beantragte Vorhaben.

Beschreibung des Vorhabens

Die Stadt Wien – Magistratsabteilung 48 betreibt am Standort 1110 Wien, Johann-Petrak-Gasse 7, eine genehmigte Abfallbehandlungsanlage, in der verschiedene abfallwirtschaftliche Tätigkeiten ausgeübt werden. In der Abfallbehandlungsanlage werden biogene Abfälle wie Bioabfall, Speisereste, Marktabfälle und überlagerte Lebensmittel einer Vergärung zugeführt. Die Abfallbehandlungsanlage wurde mit Bescheid des Landeshauptmannes von Wien vom 15. Dezember 2003 zur Zahl MA 22 – 3126/2003 nach § 37 Abs. 1 des Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002, idF BGBl. I Nr. 181/2004, genehmigt. Mit diesem Bescheid wurde die Behandlung von 34.000 t nicht gefährlichen Abfällen pro Jahr genehmigt. Aufgrund der mit Bescheid festgelegten Betriebszeiten (Montag bis Sonntag einschließlich Feiertage) ergibt sich eine genehmigte tägliche Tageskapazität von 93 t.

Die Stadt Wien – Magistratsabteilung 48 plant, die genehmigte Behandlungskapazität von 34.000 t/a nicht gefährlicher Abfälle auf 50.000 t/a zu erhöhen. Diese Erhöhung führt zu einer täglichen Behandlungskapazität von 137 t. An einzelnen Spitzentagen kann die Tageskapazität auch 190 t betragen, wobei die jährliche Behandlungskapazität der Anlage von 50.000 t nicht überschritten wird. Die Kapazitätserhöhung beträgt daher 16.000 t/a oder 44 t/d bzw. an Spitzentagen 97 t/d.

Rechtsgrundlagen

§ 1 Abs. 1 UVP-G 2000 lautet:

Aufgabe der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist es, unter Beteiligung der Öffentlichkeit auf fachlicher Grundlage

1. die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen festzustellen, zu beschreiben und zu bewerten, die ein Vorhaben
 - a) auf Menschen und die biologische Vielfalt einschließlich der, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume,
 - b) auf Fläche und Boden, Wasser, Luft und Klima,
 - c) auf die Landschaft und
 - d) auf Sach- und Kulturgüter

hat oder haben kann, wobei Wechselwirkungen mehrerer Auswirkungen untereinander miteinzubeziehen sind [...]

§ 3 Abs. 5 UVP-G 2000 lautet:

Bei der Entscheidung im Einzelfall hat die Behörde folgende Kriterien, soweit relevant, zu berücksichtigen:

1. Merkmale des Vorhabens (Größe des Vorhabens, Nutzung der natürlichen Ressourcen, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen, vorhabensbedingte Anfälligkeit für Risiken schwerer Unfälle und von Naturkatastrophen, einschließlich solcher, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, Risiken für die menschliche Gesundheit),
2. Standort des Vorhabens (ökologische Empfindlichkeit unter Berücksichtigung bestehender oder genehmigter Landnutzung, Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen einschließlich des Bodens, der Fläche, des Wassers und der biologischen Vielfalt des Gebietes und seines Untergrunds, Belastbarkeit der Natur, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der in Anhang 2 angeführten Gebiete),

3. Merkmale der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Art, Umfang und räumliche Ausdehnung der Auswirkungen, grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen, Schwere und Komplexität der Auswirkungen, erwarteter Zeitpunkt des Eintretens, Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen, Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermeiden oder zu vermindern) sowie Veränderung der Auswirkungen auf die Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zu der Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens.

Bei in Spalte 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich. Bei Vorhaben der Z 18 lit. f, 19 lit. d, 19 lit. f und 21 lit. c des Anhanges 1 ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf die Schutzgüter Fläche und Boden maßgeblich. Der Bundesminister/die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie kann mit Verordnung nähere Einzelheiten über die Durchführung der Einzelfallprüfung regeln.

§ 3 Abs. 7 UVP-G 2000 lautet:

Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde Unterlagen vorzulegen, die zur Identifikation des Vorhabens und zur Abschätzung seiner Umweltauswirkungen ausreichen, im Fall einer Einzelfallprüfung ist hierfür Abs. 8 anzuwenden. Hat die Behörde eine Einzelfallprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen, so hat sie sich dabei hinsichtlich Prüftiefe und Prüfumfang auf eine Grobprüfung zu beschränken. Die Entscheidung ist innerhalb von sechs Wochen mit Bescheid zu treffen. In der Entscheidung sind nach Durchführung einer Einzelfallprüfung unter Verweis auf die in Abs. 5 angeführten und für das Vorhaben relevanten Kriterien die wesentlichen Gründe für die Entscheidung, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist oder nicht, anzugeben. Bei Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist in der Entscheidung auf allfällige seitens des Projektwerbers/der Projektwerberin geplante projektintegrierte Aspekte oder Maßnahmen des Vorhabens, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden oder verhindert werden sollen, Bezug zu nehmen. Parteistellung und das Recht, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben, haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltschutzes und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören. Die Entscheidung ist von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen und der Bescheid jedenfalls zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen und auf der Internetseite der UVP-Behörde, auf der Kundmachungen gemäß § 9 Abs. 4 erfolgen, zu veröffentlichen; der Bescheid ist als Download für sechs Wochen bereitzustellen. Die Standortgemeinde kann gegen die Entscheidung

des Bundesverwaltungsgerichts Revision an den Verwaltungsgerichtshof erheben. Der Umweltschutzanwalt und die mitwirkenden Behörden sind von der Verpflichtung zum Ersatz von Barauslagen befreit.

§ 3 Abs. 8 UVP-G 2000 lautet:

Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde für die Zwecke einer Einzelfallprüfung Angaben zu folgenden Aspekten vorzulegen:

1. Beschreibung des Vorhabens:
 - a) Beschreibung der physischen Merkmale des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, von Abbrucharbeiten,
 - b) Beschreibung des Vorhabensstandortes, insbesondere der ökologischen Empfindlichkeit der geografischen Räume, die durch das Vorhaben voraussichtlich beeinträchtigt werden,
2. Beschreibung der vom Vorhaben voraussichtlich erheblich beeinträchtigten Umwelt, wobei Schutzgüter, bei denen nachvollziehbar begründet werden kann, dass mit keiner nachteiligen Umweltauswirkung zu rechnen ist, nicht beschrieben werden müssen, sowie
3. Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt unter Berücksichtigung aller vorliegenden Informationen, infolge der erwarteten Rückstände und Emissionen und gegebenenfalls der Abfallerzeugung und der Nutzung der natürlichen Ressourcen, insbesondere Boden, Flächen, Wasser und biologische Vielfalt.

Bei Vorhaben der Spalte 3 des Anhanges 1 hat sich die Beschreibung auf die voraussichtliche wesentliche Beeinträchtigung des schützenswerten Lebensraums (Kategorie B des Anhanges 2) oder des Schutzzwecks, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, zu beziehen. Der Projektwerber/die Projektwerberin kann hierbei verfügbare Ergebnisse anderer einschlägiger Bewertungen der Auswirkungen auf die Umwelt berücksichtigen. Der Projektwerber/die Projektwerberin kann darüber hinaus eine Beschreibung aller Aspekte des Vorhabens oder aller Maßnahmen zur Verfügung stellen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden oder verhindert werden sollen.

§ 3a Abs. 2 UVP-G 2000 lautet:

Für Änderungen sonstiger in Spalte 1 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn

1. der Schwellenwert in Spalte 1 durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder bei Verwirklichung der Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 1 des Anhanges 1 kein Schwellenwert angeführt ist,

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

§ 3a Abs. 4 UVP-G 2000 lautet:

Bei Feststellungen im Einzelfall hat die Behörde die in § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 angeführten Kriterien zu berücksichtigen. § 3 Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Einzelfallprüfung gemäß Abs. 1 Z 2, Abs. 2, 3 und 6 entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

§ 3a Abs. 5 UVP-G 2000 lautet:

Soweit nicht eine abweichende Regelung in Anhang 1 getroffen wurde, ist für die Beurteilung der UVP-Pflicht eines Änderungsprojektes gemäß Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 2 und 3 die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25% des Schwellenwertes oder, wenn kein Schwellenwert festgelegt ist, der bisher genehmigten Kapazität erreichen muss.

Der Vorspann zum Anhang 1 des UVP-G 2000 lautet:

Der Anhang enthält die gemäß § 3 UVP-pflichtigen Vorhaben.

In Spalte 1 und 2 finden sich jene Vorhaben, die jedenfalls UVP-pflichtig sind und einem UVP-Verfahren (Spalte 1) oder einem vereinfachten Verfahren (Spalte 2) zu unterziehen sind. Bei in Anhang 1 angeführten Änderungstatbeständen ist ab dem angeführten Schwellenwert eine Einzelfallprüfung durchzuführen; sonst gilt § 3a Abs. 2 und 3, außer es wird ausdrücklich nur die „Neuerichtung“, der „Neubau“ oder die „Neuerschließung“ erfasst.

In Spalte 3 sind jene Vorhaben angeführt, die nur bei Zutreffen besonderer Voraussetzungen der UVP-Pflicht unterliegen. Für diese Vorhaben hat ab den angegebenen Mindestschwellen eine Einzelfallprüfung zu erfolgen. Ergibt diese Einzelfallprüfung eine UVP-Pflicht, so ist nach dem vereinfachten Verfahren vorzugehen.

Die in der Spalte 3 genannten Kategorien schutzwürdiger Gebiete werden in Anhang 2 definiert. Gebiete der Kategorien A, C, D und E sind für die UVP-Pflicht eines Vorhabens jedoch nur dann zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Antragstellung ausgewiesen sind.

Zu prüfende Tatbestände

Bei der Beurteilung der Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht kommt folgender Tatbestand des Anhanges 1 des UVP-G 2000 in Betracht:

Z 2 lit. c

Sonstige Anlagen zur Behandlung (thermisch, chemisch, physikalisch, biologisch, mechanisch-biologisch) **von nicht gefährlichen Abfällen** mit einer Kapazität von mindestens 35.000 t/a oder 100 t/d.

Qualifikation als Änderungsvorhaben

Hinsichtlich der Abgrenzung von Neuvorhaben und Änderungsvorhaben ist nach der Rechtsprechung auf eine umfassende Beurteilung der bestehenden Anlage sowie des neuen Projektes in ihrem Zusammenhang abzustellen. Wenn die bereits genehmigte Anlage und das neu eingereichte Projekt im Falle ihrer gemeinsamen Neuplanung als ein einziges Vorhaben im Sinne des § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 anzusehen wären, ist auch das neue Projekt als Änderung der bestehenden Anlage zu qualifizieren (VwGH 23.5.2001, 99/06/0164). Umgelegt auf den gegenständlichen Fall wären der genehmigte Bestand der Abfallbehandlungsanlage und das beantragte Vorhaben (Kapazitätserweiterung) im Falle einer gemeinsamen Neuplanung als ein einziges Vorhaben im Sinne des § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 anzusehen. Für die Abfallbehandlungsanlage ist bereits eine Gesamtkapazität genehmigt, welche durch das gegenständliche Vorhaben erweitert werden soll. Für die gesamte Anlage wird eine Kapazität von 50.000 t/a und 137 t/d bzw. an Spitzentagen 190 t/d beantragt. Bei dem gegenständlichen Vorhaben handelt es sich daher um ein Änderungsvorhaben im Sinne des § 3a UVP-G 2000.

Folglich sind die Änderungstatbestände des § 3a UVP-G 2000 im Hinblick auf den Tatbestand Z 2 lit. c des Anhanges 1 des UVP-G 2000 zu prüfen.

Zum Tatbestand „Sonstige Anlagen zur Behandlung (thermisch, chemisch, physikalisch, biologisch, mechanisch-biologisch) von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von mindestens 35.000 t/a oder 100 t/d“ (Anhang 1 Z 2 lit. c UVP-G 2000):

Einer UVP-Pflicht unterliegen sonstige Anlagen zur Behandlung (thermisch, chemisch, physikalisch, biologisch, mechanisch-biologisch) von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von mindestens 35.000 t/a oder 100 t/d.

Die Stadt Wien – Magistratsabteilung 48 plant die Behandlungskapazität von nicht gefährlichen Abfällen in der Biogasanlage von 34.000 t/a bzw. 93 t/d auf 50.000 t/a bzw. 137 t/d und an Spitzentagen 190 t/d zu erhöhen.

Die geplante Kapazitätserweiterung beträgt daher **+ 16.000 t/a oder + 44 t/d, maximal 97 t/d.**

Laut gutachterlicher Stellungnahme der abfalltechnischen Sachverständigen vom 16. November 2023 handelt es sich bei der oben beschriebenen Tätigkeit in der Biogasanlage gemäß Anhang 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002, idF BGBl. I Nr. 84/2024 um das Behandlungsverfahren R3 Recycling/Rückgewinnung organischer Stoffe die nicht als Lösungsmittel verwendet werden (einschließlich der Kompostierung und sonstiger Umwandlungsverfahren). Es handelt sich somit um eine biologische Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen iSd Anhanges 1 Z 2 lit. c UVP-G 2000.

Gemäß § 3a Abs. 2 Z 1 UVP-G 2000 ist für Änderungen sonstiger in Spalte 1 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn der Schwellenwert in Spalte 1 durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder bei Verwirklichung der Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

Mit der geplanten Kapazitätserweiterung wird der Schwellenwert des Anhanges 1 Z 2 lit. c UVP-G 2000 von mindestens 35.000 t/a oder 100 t/d erreicht und es erfolgt durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mehr als 50% dieses Schwellenwertes, weshalb gemäß § 3a Abs. 2 Z 1 UVP-G 2000 im Rahmen einer Einzelfallprüfung zu prüfen war, ob durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

Einzelfallprüfung nach § 3a Abs. 2 Z 1 iVm Abs. 5 iVm Anhang 1 Z 2 lit. c (Spalte 1) UVP-G 2000:

§ 3 Abs. 7 UVP-G 2000 normiert für den Fall, dass die Behörde eine Einzelfallprüfung durchzuführen hat, sich diese hinsichtlich Prüftiefe und Prüfumfang auf eine Grobprüfung zu beschränken hat. Diese Grobprüfung ist hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit und Plausibilität negativer Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der konkreten Situation vorzunehmen. Der Maßstab, der an die Projektunterlagen anzulegen ist, ist daher nicht so hoch anzusetzen wie dies in einem Bewilligungsverfahren der Fall wäre, da keine vorgezogene UVP durchgeführt werden soll. Nichtsdestotrotz hat eine konkrete Gefährdungsprognose im Hinblick auf das zur Beurteilung anstehende Projekt zu erfolgen und ist eine Aussage zu den Schutzgut- oder

Schutzzweckbeeinträchtigungen, mit denen durch dieses zu rechnen ist, zu treffen (vgl. BVwG vom 21. Juli 2016, W225 2119951-1; VwGH vom 17. Dezember 2014, Ro 2014/03/0066).

Zur Beurteilung allfälliger erheblicher Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 legte die Antragstellerin eine Projektbeschreibung vom 14. März 2024 (Wiener Kommunal-Umweltschutzprojektgesellschaft mbH), eine Verkehrsuntersuchung vom 26. April 2023 (Rosinak & Partner Ziviltechniker GmbH), eine luftreinhalte-technische Beurteilung vom 21. Juni 2023 (Laboratorium für Umweltanalytik GmbH), eine schalltechnische Untersuchung vom 15. März 2024 (Rosinak & Partner Ziviltechniker GmbH), eine erschütterungstechnische Stellungnahme vom 27. Juni 2024 (iC consulenten Ziviltechniker GesmbH) sowie mehrere Pläne vor.

Für die Fachbereiche Verkehr, Schall und Erschütterungen, Luft, Humanmedizin, Gewässerschutz sowie Abfalltechnik wurden Stellungnahmen von Sachverständigen eingeholt.

Die Gutachten der Amtssachverständigen und des nicht amtlichen humanmedizinischen Sachverständigen waren schlüssig, plausibel und nachvollziehbar und geeignet im Rahmen dieses Feststellungsverfahrens auf Ebene einer Grobprüfung die erforderlichen Aussagen zur Frage der möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die betroffenen Schutzgüter des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 zu treffen.

Vorweg ist festzuhalten, dass von der Amtssachverständigen für den Fachbereich Abfalltechnik in ihrer gutachterlichen Stellungnahme vom 16. November 2023 festgestellt wurde, dass die Einhaltung der Kapazitäten durch die Abfallnachweisverordnung bzw. Abfallbilanzverordnung kontrollierbar ist und dies ein geeignetes Kontrollsystem für die Kapazitäten darstellt.

Schutzgut Luft (§ 1 Abs. 1 Z 1 lit. b UVP-G 2000)

Es war zu prüfen, ob durch das Vorhaben mit erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Luft zu rechnen ist. Dazu legte die Antragstellerin eine luftreinhalte-technische Untersuchung vom 21. Juni 2023 und eine Verkehrsuntersuchung vom 26. April 2023 vor.

Der Amtssachverständige der Stadt Wien - Verkehrsorganisation und technische Verkehrsangelegenheiten wurde um gutachterliche Stellungnahme ersucht, ob die Verkehrsuntersuchung bzw. die Verkehrsdaten aus verkehrstechnischer Sicht vollständig, schlüssig und nachvollziehbar sind. Der Amtssachverständige für Verkehr führte in seiner gutachterlichen Stellungnahme vom 22. November 2023 aus, dass die Verkehrsuntersuchung hinsichtlich der angegebenen Verkehrsdaten und des JDTV (jahresdurchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung) vollständig, schlüssig und nachvollziehbar ist.

Von erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Luft kann nur dann ausgegangen werden, wenn durch Immissionszusatzbelastungen die natürliche Zusammensetzung der Luft wesentlich geändert wird (vgl. BVwG vom 21. Juni 2019, W109 2147457-1/56E).

Nach dem Leitfaden UVP und IG-L (Fassung 2020)¹ ist im Fall von bestehenden oder aufgrund des beantragten Vorhabens zu erwartenden Grenzwertüberschreitungen der in Anhang 1 des Immissionsschutzgesetzes – Luft - IG-L, BGBl. I Nr. 115/1997 idF BGBl. I Nr. 73/2018 genannten Grenzwerte für die Jahresmittelwerte bzw. Kurzzeitwerte oder der Nichteinhaltung des höchst zulässigen Überschreitungskriteriums für den Tagesmittelwert für PM₁₀ im Untersuchungsgebiet jede, im Sinne des unten beschriebenen Schwellenwertkonzeptes relevante Zusatzbelastung als wesentliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Luft im Sinne einer wesentlichen Änderung der natürlichen Zusammensetzung der Luft zu werten.

Kommt es jedoch zu keiner Überschreitung der Grenzwerte für die Jahresmittelwerte oder wird das höchst zulässige Überschreitungskriterium für den Tagesmittelwert für PM₁₀ gemäß Anlage 1a IG-L eingehalten, so wäre eine Erheblichkeit nur dann gegeben, wenn eine wesentliche Änderung der natürlichen Zusammensetzung der Luft vorliegt. Dies liegt aus luftreinhalte-technischer Sicht dann vor, wenn diese zumindest eindeutig feststellbar ist. Eindeutig feststellbar ist gemäß Judikatur des Bundesverwaltungsgerichts (BVwG vom 21. Juni 2019, W109 2147457-1/56E) in jedem Fall jenes Ausmaß an Immissionszusatzbelastungen, das über den in Anlage 4 gemäß IG-L-Messkonzeptverordnung 2012 – IG-L-MKV 2012, BGBl. II Nr. 127/2012 idF BGBl. II Nr. 154/2021 festgelegten Datenqualitätszielen für die Luftqualitätsbeurteilung liegt. Das strengste Datenqualitätsziel wird darin für ortsfeste Messungen definiert. Die Messunsicherheit beträgt demnach für ortsfeste Messungen von NO₂ bzw. NO_x plus/minus 15 % und für PM₁₀ plus/minus 25 %, wobei diese Prozentsätze für die Unsicherheit in Bezug auf den jeweiligen Grenzwert im IG-L gelten.²

Im Sinne des nachstehend beschriebenen Schwellenwertkonzeptes, das nach der Judikatur des Umweltsenats und des Verwaltungsgerichtshofes auch für Feststellungsverfahren maßgeblich ist, können irrelevante Zusatzbelastungen keinesfalls erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Luft bewirken.

Dieses Konzept geht davon aus, dass die Umweltauswirkungen geringfügiger Zusatzbelastungen derart gering sein können, dass sie als irrelevant einzustufen sind. Vielmehr muss eine gewisse Erheblichkeitsschwelle überschritten werden, um überhaupt einen Einfluss auf die Immissionssituation zu nehmen. Dieses Konzept, dessen Heranziehung durch den Verwaltungsgerichtshof und den Umweltsenat mittlerweile als gängige Praxis bezeichnet werden kann (vgl. US vom 3. Dezember 2004, 5B/2004/11-18; VwGH vom 31. März 2005, 2004/07/0199),

¹ Leitfaden UVP und IG-L, Umweltbundesamt GmbH, Aktualisierte Fassung 2020, S 59 ff; abzurufen unter <https://www.umweltbundesamt.at/fileadmin/site/publikationen/rep0737.pdf>.

² Leitfaden UVP und IG-L, Umweltbundesamt GmbH, Fassung 2020, S 60.

findet hauptsächlich Anwendung in Genehmigungsverfahren, bei denen die Vorbelastung im Untersuchungsgebiet so hoch ist, dass die festgesetzten höchst zulässigen Immissionswerte – ohne der zu beurteilenden Zusatzbelastung – überschritten werden. Die Begründung für die Anwendung des Schwellenwertkonzepts liegt darin, dass bereits die messtechnische Feststellung der Vorbelastung mit Unsicherheiten verbunden ist und daher die zu beurteilende Zusatzbelastung zumindest ein Ausmaß erreichen muss, um von der vorhandenen Vorbelastung unterschieden werden zu können. Es wird somit davon ausgegangen, dass eine geringfügige Zusatzbelastung, welche sich ja immer nur auf Prognosen stützen kann, die wiederum mit gewissen Unsicherheiten behaftet sind, selbst bei Berücksichtigung eines „worst case“-Szenarios so gering sein kann, dass sie nicht von der vorhandenen Vorbelastung messtechnisch erfasst und unterschieden werden kann.

In diesem Sinne werden Zusatzbelastungen von $\leq 3\%$ eines Kurzzeitwertes (HMW, TMW) und von $\leq 1\%$ eines Langzeitwertes (JMW) als irrelevant angesehen, da sie keinen relevanten Beitrag zur vorhandenen Immissionsbelastung leisten.

Der Amtssachverständige für Luftreinhaltung wurde um gutachterliche Stellungnahme zu diesen Fragen ersucht. In seiner gutachterlichen Stellungnahme vom 4. Juni 2024 führte er aus, dass der Untersuchungsraum für die Immissionsanalyse ausreichend groß gewählt wurde. Die für die Abgrenzung herangezogenen Kriterien sind schlüssig, nachvollziehbar und entsprechen dem Stand der Technik.

In diesem Gutachten führte der Amtssachverständige für Luftreinhaltung wie folgt aus:

„Innerhalb des Untersuchungsraums wurden auf Basis von flächenhaft dargestellten Zusatzzimmissionen diskrete Beurteilungspunkte (Immissionspunkte) für das Schutzgut Luft und das Schutzgut Mensch festgelegt, an denen die höchsten Änderungen der Immissionskonzentrationen durch das Vorhaben bezogen auf den Beurteilungszeitraum der Grenzwerte auftreten. Diese sind in Bezug auf die zu bewertenden Schutzgüter als repräsentativ zu bewerten.

Die in Anlage 1a IG-L festgelegten Immissionsgrenzwerte für die Jahresmittelwerte von NO_2 und Feinstaub der Fraktionsgrößen PM_{10} werden am meistbelasteten Beurteilungspunkt eingehalten. Der in Anlage 1a IG-L festgelegte Immissionsgrenzwert für den maximalen NO_2 -Halbstundenmittelwert wird am meistbelasteten Immissionspunkt eingehalten. Aufgrund des empirischen Zusammenhangs der Überschreitungshäufigkeit des PM_{10} TMW mit dem PM_{10} JMW ist mit Einhaltung, der höchstzulässigen Anzahl von 25 Überschreitungstagen zu rechnen.

Aufgrund der Vorbelastung an Luftschadstoffen im Untersuchungsraum und der modellierten Immissionen für die Leitsubstanzen NO_2 und PM_{10} ist für die übrigen im IG-L geregelten Luftschadstoffe zu schließen, dass die Grenzwerte gem. Anlagen 1 und 2 des IG-L im Untersuchungsraum nicht überschritten werden.

Die Beurteilung der Auswirkungen auf das Schutzgut Luft bezieht sich auf den meistbelasteten Immissionspunkt im Untersuchungsraum (Immissionsmaximum) nach Maßgabe der großräumigen und lokalen Standortkriterien gemäß IG-L MKV 2012.

Die relativen Zunahmen für das maximale Ausmaß an Immissionszusatzbelastungen für den JMW NO₂ und den JMW PM₁₀ liegen unter den gesetzlich geregelten Messunsicherheiten von NO₂ bzw. NO_x plus/minus 15 Prozent und für PM₁₀ plus/minus 25 Prozent bezogen auf den jeweiligen Grenzwert im IG-L für ortsfeste Messungen gemäß IG-L-MKV 2012.

Der TMW PM₁₀ darf an 25 Tagen eines Kalenderjahres den Wert von 50 µg/m³ überschreiten, es handelt sich also um einen maximal zulässigen Jahresperzentilwert. Die Zusatzbelastung im Jahresmittel korrespondiert über den statistischen Zusammenhang mit der Anzahl statistisch zusätzlich zu erwartender Tagesmittelwerte über 50 µg/m³. Eine Relevanzbetrachtung des Langzeitmittelwertes stellt daher bereits eine Bewertung der Anzahl der Überschreitungstage dar, womit sich die Definition eines eigenen Schwellenwertes für den PM₁₀-TMW erübrigt. Im Untersuchungsgebiet werden die in Anlage 1a IG-L festgelegten Immissionsgrenzwerte für die Jahresmittelwerte von NO₂ und Feinstaub der Fraktionsgröße PM₁₀ am meistbelasteten Immissionspunkt eingehalten.

Es ist zu erwarten, dass das Irrelevanzkriterium von einem Prozent für den Jahresmittelwert von NO₂ gemäß Anlage 1 IG-L an den meisten, jedoch nicht an allen Immissionspunkten zur Beurteilung der Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit unterschritten wird.

Es ist zu erwarten, dass das Irrelevanzkriterium von einem Prozent für den Jahresmittelwert von PM₁₀ gemäß Anlage 1 IG-L an allen Immissionspunkten zur Beurteilung der Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit unterschritten wird.

Es ist zu erwarten, dass das Irrelevanzkriterium von drei Prozent für den maximalen Halbstundenmittelwert von NO₂ gemäß Anlage 1 IG-L an den meisten, jedoch nicht an allen Immissionspunkten zur Beurteilung der Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit überschritten wird.

Aufgrund der Vorbelastung an Luftschadstoffen im Untersuchungsraum und der modellierten Zusatzimmissionen für die Leitsubstanzen NO₂ und PM₁₀ ist für die übrigen im IG-L geregelten Luftschadstoffe zu schließen, dass die Grenzwerte gem. Anlagen 1 und 2 des IG-L im Untersuchungsraum nicht überschritten werden.

Die Gesamtbelastungen liegen aufgrund der zu erwartenden Zusatzbelastungen sowie der Vorbelastung im Untersuchungsraum unter den im IG-L vorgegebenen Grenz- oder Zielwerten.

Aufgrund der Unterschreitung der Grenzwerte für die Jahresmittelwerte und der Einhaltung der in Anlage 4 IG-L-MKV 2012 festgelegten Datenqualitätsziele für ortsfeste Messungen ist mit keiner wesentlichen Änderung der natürlichen Zusammensetzung des Schutzgutes Luft im Untersuchungsgebiet zu rechnen.

Es ist daher aufgrund der Ausführungen des Amtssachverständigen davon auszugehen, dass durch das gegenständliche Vorhaben mit keinen erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Luft (§ 1 Abs. 1 Z 1 lit. b UVP-G 2000) zu rechnen ist.

Schutzgut Mensch § 1 Abs. 1 Z 1 lit. a UVP-G 2000

Es war zu prüfen, ob durch das Vorhaben mit erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu rechnen ist.

Von erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch ist auszugehen, wenn durch Immissionen (Luftschadstoffe, Geruch und Lärm) eine Gefahr für die Gesundheit bzw. eine unzumutbare Belästigung erfolgt.

Der Sachverständige für Humanmedizin wurde daher um gutachterliche Stellungnahme zu diesen Fragen ersucht.

Hinsichtlich der Luftschadstoffe und Geruch führte der humanmedizinische Sachverständige aufbauend auf dem Gutachten des Amtssachverständigen für Luftreinhaltung vom 4. Juni 2024 in seinem Gutachten vom 29. August 2024 aus:

„Luftschadstoffe:

Die höchste Immissionszusatzbelastung für PM₁₀ bzw. PM_{2,5} wird im gegenständlichen Verfahren am exponiertesten Immissionspunkt mit 0,034 µg/m³ im Jahresmittel angegeben.

Aus medizinischer Sicht ist, unter Zugrundelegung einer maximalen Immissionszusatzbelastung von 0,034 µg/m³ PM₁₀ bzw. PM_{2,5} pro m³ und Jahr, die vom gegenständlichen Vorhaben ausgehende Feinstaub – Zusatzbelastung als nicht gesundheitsgefährdend zu beurteilen. Eine epidemiologische Auffälligkeit im Sinne einer Nachweisbarkeit von Erkrankungsfällen ist bei einer Zusatzbelastung in dieser Größe nicht zu erwarten. Dies betrifft sowohl die Anrainer als auch die Arbeitnehmer der angrenzenden Betriebe. Es ist daher aus medizinischer Sicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die Gesamtbelastung (die Summe aus Vorbelastung und Zusatzbelastung) keine anderen Auswirkungen auf die Gesundheit der Anrainer bzw. Arbeitnehmer zeigt als die Vorbelastung allein.

Die höchste Immissionszusatzbelastung für NO₂ wird im gegenständlichen Verfahren am exponiertesten Immissionspunkt mit Wohnnutzung mit 0,065 µg/m³ im Jahresmittel angegeben, bei einer Gesamtbelastung von rund 21 µg/m³.

Aus medizinischer Sicht ist die vom gegenständlichen Vorhaben ausgehende Stickstoffdioxid – Zusatzbelastung als nicht gesundheitsgefährdend zu beurteilen. Eine epidemiologische Auffälligkeit im Sinne einer Nachweisbarkeit von Erkrankungsfällen ist bei Zusatzbelastungen in dieser Größe nicht zu erwarten.

Es ist daher aus medizinischer Sicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die Gesamtbelastung (die Summe aus Vorbelastung und Zusatzbelastung) keine anderen Auswirkungen auf die Gesundheit der Anrainer und Arbeitnehmer zeigt als die Vorbelastung allein.“

Weiters führte er aus, dass aufgrund des Gutachtens des Amtssachverständigen für Luftreinhaltung anzunehmen ist, dass für die übrigen im IG-L geregelten Luftschadstoffe anzunehmen ist, dass die Grenzwerte gemäß Anlagen 1 und 2 des IG-L im Untersuchungsraum nicht überschritten werden und daher aus medizinischer Sicht jedenfalls von keiner Gefahr für die Gesundheit auszugehen ist.

Darüber hinaus hielt der humanmedizinische Sachverständige fest, dass keine erheblichen Belästigungen durch Luftschadstoffe zu erwarten sind.

„Geruch:

Im Bereich der nächsten Immissionspunkte sind Geruchszusatzbelastungen mit < 0,1 % der Jahresstunden prognostiziert. Diese Zusatzbelastungen sind als irrelevant zu beurteilen, erhebliche Belästigungen sind nicht zu erwarten. Eine Gefahr für die Gesundheit ist auszuschließen.“

Hinsichtlich der Auswirkungen durch Lärm und Erschütterungen führte der humanmedizinische Sachverständige aufbauend auf den Gutachten des Amtssachverständigen für Schalltechnik vom 19. Juli 2024 aus:

„Lärm:

Die zu erwartenden Zusatzbelastungen sind mit max. 0,2 dB als sehr gering anzusehen. Eine Wahrnehmbarkeit einer Veränderung in dieser Größenordnung ist unwahrscheinlich, jedenfalls sind keine erheblich belästigenden Einwirkungen zu erwarten. Eine Gefahr für die Gesundheit besteht nicht. Allfällige Einwirkungen durch Erschütterungen sind als irrelevant anzusehen.

Für die angrenzenden Betriebe gelten die Vorgaben der VOLV [Verordnung Lärm und Vibrationen – VOLV, BGBl. II Nr. 22/2006 idF BGBl. II Nr. 302/2009]. Die Vorgaben der VOLV sind sowohl im gegenständlichen Betrieb als auch bei den Nachbarbetriebsanlagen einzuhalten, eine Gefahr für dort Arbeitende besteht daher nicht.“

Aufgrund der Ausführungen des humanmedizinischen Sachverständigen ist daher davon auszugehen, dass mit keinen erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch (§ 1 Abs. 1 lit. a UVP-G 2000) zu rechnen ist.

Weitere Schutzgüter des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000

In Bezug auf das Schutzgut Wasser führte die Antragstellerin in der Projektbeschreibung vom 14. März 2024 aus, dass mit keinen erheblichen Auswirkungen zu rechnen sei. Aus der Stellungnahme der von der Behörde beigezogenen Amtssachverständigen für den Fachbereich Wasserbau und Gewässerschutz geht hervor, dass die Ausführungen der Antragstellerin schlüssig und nachvollziehbar sind.

Da keine Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung weiterer Schutzgüter vorlagen, ist im Sinne der im gegenständlichen Verfahren durchgeführten Grobprüfung davon auszugehen, dass mit keinen erheblichen Auswirkungen auf die weiteren Schutzgüter des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen ist.

Aufgrund der durchgeführten Einzelfallprüfung steht daher fest, dass durch das Vorhaben mit keinen erheblichen schädlichen oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen ist und daher aus dem Tatbestand „Sonstige Anlagen zur Behandlung (thermisch, chemisch, physikalisch, biologisch, mechanisch-biologisch) von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von mindestens 35.000 t/a oder 100 t/d“ des Anhanges 1 Z 2 lit. c des UVP-G 2000 keine UVP-Pflicht abgeleitet werden kann.

Es ist daher festzustellen, dass für das beantragte Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP-G 2000 durchzuführen ist.

Diese Feststellung beruht auf jenen Unterlagen, die diesem Verfahren zu Grunde gelegt wurden. Nur darauf bezieht sich die Bindungswirkung dieses Feststellungsbescheides.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei der Wiener Landesregierung im Wege der Stadt Wien – Umweltschutz, Dresdner Straße 45, 1200 Wien, einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden. Bitte beachten Sie, dass die Absenderin bzw. der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Die Pauschalgebühr für die Beschwerde beträgt EUR 30,00. Dieser Betrag ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten, wobei als Verwendungszweck auf beleghaften Zahlungsanweisungen das betreffende Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) und der Betrag anzugeben sind.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum/Periode und der Betrag anzugeben.

Der Beschwerde ist als Nachweis der Entrichtung der Gebühr der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen.

Hinweise zu Gebühren und Verwaltungsabgaben

Gemäß § 2 Z 2 Gebührengesetz 1957 sind öffentlich-rechtliche Körperschaften von der Entrichtung von Gebühren befreit. Somit sind seitens der Stadt Wien – Magistratsabteilung 48 keine Gebühren zu entrichten.

Gemäß § 3 Abs. 1 Wiener Verwaltungsabgabengesetz 1985 sind Verwaltungsabgaben nicht zu entrichten, wenn ein zur Vollziehung der Gesetze berufener Rechtsträger im Rahmen seines öffentlich-rechtlichen Wirkungskreises die für die Entrichtung in Betracht kommende Partei ist und die Amtshandlung eine unmittelbare Voraussetzung der dem Rechtsträger obliegenden Vollziehung der Gesetze bildet. Die Stadt Wien ist gemäß der zitierten Bestimmung im Rahmen ihres öffentlich-rechtlichen Wirkungskreises auch von der Entrichtung von Kommissionsgebühren befreit.

In gleicher Weise bestimmt § 78 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, dass, wenn ein im Verwaltungsverfahren als Partei auftretender Rechtsträger zur Vollziehung der Gesetze berufen ist, er insoweit nicht der Verpflichtung zur Entrichtung von Bundesverwaltungsabgaben unterliegt, als die Amtshandlung eine unmittelbare Voraussetzung der dem Rechtsträger obliegende Vollziehung der Gesetze bildet.

Gemäß § 16 Wiener Abfallwirtschaftsgesetz – Wr. AWG obliegt der Gemeinde Wien zum Schutz der öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) die Sammlung (öffentliche Müllabfuhr) und Behandlung des Mülls, der im Gebiet des Landes Wien anfällt. Darüber hinaus hat die Gemeinde Wien gemäß § 28 Abs. 1 AWG 2002 zumindest zweimal jährlich, eine getrennte Sammlung (Abgabemöglichkeit) von Problemstoffen durchzuführen. Aus diesen Gründen ist die Genehmigung der Änderung der durch die Stadt Wien – Magistratsabteilung 48 betriebenen Abfallbehandlungsanlage eine unmittelbare Voraussetzung für die der Gemeinde obliegende Vollziehung der genannten Gesetze.

Der Vorsitzende:


Dr. Michael Ludwig

Ergeht an:

1. Stadt Wien – Magistratsabteilung 48 z.H. Onz & Partner Rechtsanwälte GmbH, Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien, **per RSb**
2. Wiener Umweltschutzrechtsanwaltschaft, **per ZN**
3. Magistrat der Stadt Wien – Büro des Magistratsdirektors – Gruppe Koordination als Vertreter der Standortgemeinde, **per ZN**

Nach Rechtskraft nachrichtlich an:

4. Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, Abteilung 11 – Anlagenbezogener Umweltschutz, Umweltbewertung und Luftreinhaltung, **per E-Mail** an v11@bmk.gv.at
5. Umweltbundesamt, Referat Umweltbewertung, **per E-Mail** an uvp@umweltbundesamt.at
6. Amt der Wiener Landesregierung - Magistratsabteilung 45 als wasserwirtschaftliches Planungsorgan, **per ELAK**
7. Arbeitsinspektorat Wien West-Ost, per E-Mail an wien-west-ost@arbeitsinspektion.gv.at
8. Arbeitsinspektorat für Bauarbeiten als mitwirkende Behörde, **per E-Mail** an bau@arbeitsinspektion.gv.at
9. Magistrat der Stadt Wien - Magistratsabteilung 22 – Team Abfallwirtschaftsrecht als mitwirkende Behörde, **per ELAK**